

Regelung zur Dienstleistungs- und Materialpauschale an Studierende

1. Ausgangslage

- > Immatrikulierte Studierende der PHTG beziehen für das Studium verschiedene Dienstleistungen und Materialien (ICT-Infrastruktur, MDZ, Kopien, Skripte, Drucksachen, Materialien für den Unterricht im Bereich Gestaltung u.a.). Die dafür entstehenden Kosten sind den Studierenden weiterzuverrechnen.
- > Da die Abrechnung der effektiv bezogenen Dienstleistungen und Materialien unverhältnismässig aufwändig und zudem fehleranfällig ist, werden sie in Form einer Pauschale zusammengefasst.
- > Die effektiven Kosten werden den Studierenden nicht in vollem Umfang in Rechnung gestellt, da die pauschalisierte Abrechnung einen Minderaufwand auch für die PHTG bewirkt. Die Pauschale stellt also einen Unkostenbeitrag dar.
- > Die freiwillige Verwendung von bedeutend grösseren Materialmengen oder von kostenintensiven Materialien ist durch die Pauschale nicht gedeckt. Diese Zusatzkosten werden den jeweiligen Studierenden individuell in Rechnung gestellt.
- > Der Prorektor bzw. die Prorektorin Lehre entscheidet auf Antrag der Dozierenden, welche Leistungen nicht durch die Pauschale gedeckt sind und individuell in Rechnung gestellt werden.

2. Bezug von Materialien

Bücher / Lehrmittel

Bücher und Lehrmittel sind von Studierenden grundsätzlich selber zu kaufen und zu bezahlen. Lehrmittel, welche nicht im Buchhandel erhältlich sind, können die Studierenden direkt bei der BLDZ des Kantons Thurgau gegen Rechnung beziehen.

Den Link und ergänzende Informationen finden Sie im Intranet unter Studium.

Drucksachen (Kopien, Skripte, Broschüren etc.)

Drucksachen, die von den Dozierenden abgegeben oder von der Institution zur Verfügung gestellt werden, sind in der Regel durch die Pauschale abgegolten.



Materialien im Bereich Gestaltung

Materialien, die von den Dozierenden für die Verwendung im Unterricht zur Verfügung gestellt werden, sind in der Regel durch die Pauschale abgegolten.

3. Höhe der Pauschale und Rechnungsstellung

- > Die Dienstleistungs- und Materialpauschale beträgt ab Studienjahr 2012/2013 CHF 45.00 pro Semester. Der Betrag kann von der Schulleitung bei Bedarf neu festgesetzt werden.
- > Die Pauschale wird allen Studierenden der Studiengänge VS, PS, Sek I und Sek II sowie Master Frühe Kindheit, die an der PHTG immatrikuliert sind, sowie Teilnehmenden von Facherweiterungen Sek I und Sek II zusammen mit der Semestergebühr in Rechnung gestellt. Semestergebühr und Pauschale werden dabei separat ausgewiesen.
- > Für Studierende, die beurlaubt sind und daher keine Semestergebühren bezahlen, entfällt die Materialkostenpauschale.

4. Individuelle Rechnungsstellung

Die individuell zu verrechnende Leistungen werden den Studierenden unter Angabe der Leistung und des Betrags durch das Prorektorat Lehre in Rechnung gestellt.

Die Regelung tritt auf das Herbstsemester 2012/2013 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige *Regelung Materialkostenverrechnung an Studierende* vom 16.06.2011/SLS 296.

Entscheid der Schulleitung vom 26.06.2012/SLS 334